

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Georg Schmid, Thomas Kreuzer, Petra Guttenberger CSU,**

Thomas Hacker, Tobias Thalhammer, Jörg Rohde FDP

Drs. 16/413, 16/1470

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung

§ 1

Das Gesetz über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung (BayRS 282-2-10-F), geändert durch § 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), wird wie folgt geändert:

1. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Nrn. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„3. sieben Vertretern des Landtags,

4. je einem von den Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst und für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen benannten Vertreter.“
 - b) Dem Abs. 3 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Nachnominierungen gehen nicht über den Zeitraum der ursprünglichen Bestellung hinaus. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Vertreter des Landtags steht den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu. ⁵Das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers findet Anwendung.“
2. Art. 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Freistaat Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke auf sozialem oder kulturellem Gebiet zu verwenden hat.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident